

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Plötzkau

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. S. 965) und der §§ 1, 4 und 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Plötzkau in seiner Sitzung am 05.06.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Plötzkau wie folgt festgesetzt:

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Plötzkau wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 563 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 483 v. H.

2. Gewerbesteuer 390 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025 für den Hauptveranlagungszeitraum.

§ 3

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Plötzkau vom 13.12.2024 außer Kraft.

Plötzkau, den 06.06.2025


Rosenhagen
Bürgermeister
Gemeinde Plötzkau

